

# Tabak-Arbeiter

Nr. 9 / Bremen, den 26. Februar 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen.  
 — Monatlicher Bezugspreis 40 Mark für den Einzelabnehmer ohne Frangiergeld. — Anzeigenpreis  
 10 Mark für die erste Spalte, 5 Mark für die übrigen Spalten. — Inhalt des Angebots und  
 der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dehms.  
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Dehms. — Druck: Bremer  
 Druckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmollfeld & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandssekretariat, Redaktion u. Expedition: Bremen, Luise-Wilke-Str. 20 I, Telefon: Nord  
 2044. — Geschäfts- und Geschäftsverhandlungen an Johannesstraße. — Postfach  
 2140 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Kontokorrent der  
 einflussreichen Deutschen Reichsbank in Hamburg und Bank der Arbeiter,  
 Angestellten und Beamten, u. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Dehms.  
 — Verbandssekretär: E. Schone, Hamburg, Beckenbühl 57, Zimmer 46/47.

## Ueberstunden in der Tabakindustrie

In einer besonderen Beilage zum „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5 ist das Ergebnis einer Erhebung veröffentlicht, die im November vorigen Jahres von der Reichsarbeitsverwaltung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben veranstaltet worden ist. Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit wurde die Erhebung nur auf einige Industrien beschränkt, hinsichtlich deren Beschwerden wegen übermäßig langer Arbeitszeit besonders bekanntgeworden waren. Zu diesen gehörte neben der Metall- und Maschinenindustrie die Textilindustrie, die Lederindustrie und die Tabakindustrie.

Leider hat sich die Erhebung nur auf 284 Betriebe der Tabakindustrie beschränkt, die im Oktober vorigen Jahres 40 129 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigten. Wenn man berücksichtigt, daß nach den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1923/24 in der Tabakindustrie 6071 Betriebe mit 184 521 Beschäftigten vorhanden waren, so sind von der Erhebung nur 5 Prozent der Betriebe und 30 Prozent der Beschäftigten erfaßt worden. Der Größenklasse nach gehören die durch die Erhebung erfaßten Betriebe zu den Mittel- und Großbetrieben. Es befinden sich sowohl Zigarren- und Zigaretten-, wie auch Rauchtobak- und Rautabakfabriken darunter.

Wenn wir uns das Ergebnis der Erhebung näher ansehen, dann finden wir, daß in der Zeit vom April bis zum Oktober 1926 eine Vermehrung der Belegschaft um etwa ein Viertel stattgefunden hat. In den erfaßten Betrieben wurden nämlich im April 32 984 und im Juli 36 705 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt. Ein zuverlässiger Maßstab für die Steigerung der Arbeitsmöglichkeit in der Tabakindustrie ist das jedoch nicht, weil jede Vergleichsmöglichkeit über den Umfang der Kurzarbeit in den in Betracht kommenden Monaten fehlt. Fest steht jedoch, daß im April vorigen Jahres in 24 Betrieben von 2284 Arbeiterinnen und Arbeitern über 48 Stunden in der Woche gearbeitet worden ist. Im Juli waren es in 41 Betrieben bereits 4285 Arbeiterinnen und Arbeiter, und im Oktober in 91 Betrieben nicht weniger als 14 767 Arbeiterinnen und Arbeiter. Von den im Oktober erfaßten 40 129 Beschäftigten in 284 Betrieben haben also 36,8 vom Hundert Ueberstunden gemacht, während 63,2 vom Hundert 48 Stunden oder weniger in der Woche arbeiteten. Wie weit die Arbeitszeit in den verschiedenen Betrieben auseinandergeht, zeigt folgende Zusammenstellung:

Wöchentliche Arbeitszeit	Zahl der Betr.	Zahl d. Beschäft.	Hundertstel
Bis 24 Stunden	6	975	2,48
Über 24 bis 30 Stunden	4	155	0,39
Über 30 bis 36 Stunden	5	221	0,55
Über 36 bis 42 Stunden	10	2 424	6,04
Über 42 bis 48 Stunden	20	2 198	5,47
48 Stunden	148	19 891	48,32
Über 48 bis 50 Stunden	19	2 768	6,90
Über 50 bis 52 Stunden	12	2 466	6,15
Über 52 bis 54 Stunden	61	9 281	23,08
Über 54 bis 56 Stunden	2	168	0,42
Über 56 bis 58 Stunden	1	2	—
Über 58 bis 60 Stunden	2	102	0,25
	284	40 129	100,00 %

Nach dem Bericht der Reichsarbeitsverwaltung ist die Ueberschreitung der Normalarbeitszeit von 48 Stunden in allen Fällen auf Grund der Vereinbarungen im Reichstarifvertrag für die Tabakindustrie vom 27. Februar 1924 vorgenommen worden; behördliche Bewilligungen lagen nicht vor. Das ist eine sehr oberflächliche Mitteilung, und wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Prüfung und Zusammenstellung der gemachten Angaben nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren worden ist; denn im vorigen Jahre hatte der Reichstarifvertrag vom Jahre 1924 gar keine Bestung mehr,

er war durch den Reichstarifvertrag vom 25. Februar 1925 ersetzt worden, und außerdem galt dieser Tarifvertrag nur für die Zigaretten-, Rauchtobak- und Rautabakfabrikation. Im übrigen hebt die Reichsarbeitsverwaltung selbst hervor, daß in Fällen, in denen Ueberarbeit tariflich zugelassen ist, die Erhebung nicht ergibt, wie weit sich die Ueberarbeit auf diese Möglichkeit oder auf die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 3 oder 4 der Arbeitszeitverordnung stützt oder freiwillige Ueberarbeit im Sinne des § 11 Absatz 3 dieser Verordnung vorliegt. Auch über die Frage, wie weit die Ueberarbeit die im § 9 der Arbeitszeitverordnung festgesetzten Grenzen überschritten hat, gibt die Erhebung kein vollständiges Bild, da die Ueberschreitungen nicht für sich allein festgestellt, sondern nur bei der Berechnung des Durchschnitts mit berücksichtigt worden sind. Der Wert der Erhebung wird also durch eine Reihe von Mängeln außerordentlich beeinträchtigt.

Nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die Zigarettenherstellung kann im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Wochenarbeitszeit bis zu 54 Stunden verlängert werden. Prüfen wir deshalb einmal, ob nun im Oktober vorigen Jahres — vom April und Juli wollen wir gar nicht reden — ein wirtschaftliches Bedürfnis vorlag, das Ueberstunden in einem derartigen Umfange hätte rechtfertigen können. Wir sehen uns die Arbeitslosenzahlen an und finden, daß von den 54 936 Mitgliedern unseres Verbandes noch 7552 völlig arbeitslos waren und 8321 verkürzt arbeiten mußten. Das sind 13,75 Prozent Arbeitslose und 15,15 Prozent Kurzarbeiter.

Welcher Widersinn liegt doch darin, zu einer Zeit Ueberstunden ohne Zahl zu machen oder machen zu lassen, wo Tausende von Arbeiterinnen und Arbeitern entweder verkürzt arbeiten müssen oder, was noch schlimmer ist, völlig arbeitslos sind. Viele der arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen hätten ohne große Schwierigkeiten Beschäftigung finden können, wenn nicht in so unverantwortlicher Weise Ueberstunden gemacht worden wären. Deshalb ist es allerhöchste Zeit, daß dem Ueberstundenunfug, eine passendere Bezeichnung dafür finden wir nicht, Einhalt geboten wird. Dazu gehört nicht nur, daß die Kolleginnen und Kollegen die Bemühungen des ADGB, ein Notgesetz über die Arbeitszeit zu erlangen, unterstützen, sondern sie müssen auch selbst im Betrieb und im Heim für Ordnung sorgen. Ohne zwingende Verpflichtung darf von nun an keine Ueberstunde mehr geleistet werden.

## 7. Ausschussigung des ADGB.

Vom 15. bis 16. Februar 1927

Der Vorsitzende des ADGB., Leipart, wies in seinem Bericht, mit dem er die Sitzung eröffnete, auf die Tatsache hin, daß der mit der Kabinettsbildung zunächst betraute Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius zum erstenmal die Gewerkschaften berief, um ihre Meinung über die dringlichsten sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen zu hören. Er erklärte, daß er es für selbstverständlich halte, daß auch in Zukunft die Gewerkschaften ebenso wie die Unternehmerverbände um ihre Meinung gefragt würden. Das Notgesetz über den Achtstundentag ist die vordringlichste sozialpolitische Frage und im Zusammenhang mit ihr eine Gestaltung des Arbeitsschutzgesetzes, die den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft entspricht. Der Bundesvorstand hat sich in den letzten Wochen auch eingehend mit den geplanten Mieterhöhungen beschäftigt. Statt des Abbaues des Mieterschutzes wäre vielmehr ein neues soziales Wohnrecht zu fordern. Leipart ging sodann auf die im „Tabak-Arbeiter“ veröffentlichte Eingabe zur Kartell- und Monopolfrage ein. Die Forderung entspricht den Beschlüssen des Breslauer Kongresses, mit allem Nachdruck sich für die Wirtschaftsdemokratie einzusetzen. Auf derselben Linie liegt die Forderung nach paritätischer



tlicher Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, die von den Arbeitnehmervertretern erneut erhoben worden ist, mit dem Erfolg, daß der Reichswirtschaftsrat die Reichsregierung aufgefordert hat, einen dahingehenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Im weiteren Verlauf seines Berichtes erläuterte Leipart die Beschlüsse des Londoner Wanderungskongresses über die Schaffung von Wanderungsämtern und die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den Einwanderungsländern.

Der Vorstand wird eine Büste von Legien herstellen lassen, von der Abgüsse für Versammlungssäle usw. beschafft werden können, ebenso eine Radierung. Beide sollen das Andenken an den großen Führer der deutschen Gewerkschaften lebendig erhalten. Zuletzt wandte sich Leipart zu der in der Presse veröffentlichten Erklärung der italienischen Gewerkschaftsführer. Es ist jedenfalls nicht angebracht, über die in langen Jahrzehnten bewährten Führer der italienischen Gewerkschaften voreilig den Stab zu brechen.

In der Debatte, die dem Bericht folgte, ergab sich im allgemeinen die Uebereinstimmung des Bundesauschusses mit den Ausführungen Leiparts. Der Bundesauschuß wandte sich sodann dem zweiten Punkt der Tagesordnung zu: dem

#### Notgesetz betr. den Achtstundentag.

Genosse **Graßmann** macht Mitteilungen über die Verhandlungen mit Regierungsstellen und Fraktionen des Reichstags über Maßnahmen zur Einschränkung der Ueberzeitarbeit. Jetzt hat nun die Regierung einige Verordnungen auf Grund des § 7 der geltenden Arbeitszeitverordnung herausgebracht, durch die für einige Arbeitergruppen die Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt wird. Inzwischen habe in den Gewerkschaften selbst eine Kampagne gegen das Ueberstundenunwesen eingesetzt. Die stark um sich greifende Bewegung führte in der Folge zu einer Reihe von Verweigerungen von Mehrarbeit und ArbeiterEinstellungen. An anderen Orten sind die tariflichen Arbeitszeit-Abkommen gekündigt worden. Die Erwartung, daß die Schlichtungsbehörden den durch riesenhaftes Anwachsen der Mehrarbeitsstunden, wie durch das Vorhandensein von Hunderttausenden von Erwerbslosen und Kurzarbeitern gekennzeichneten Zustand erkennen und ihn würdigen werden, hat sich bebaureicherweise nicht erfüllt. Schiedsprüche aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß die Schlichter eher das entgegengesetzte Ziel verfolgen. Vor wenigen Tagen habe nun das Reichskabinett über das von ihm geplante Notgesetz Beschluß gefaßt. Wie aber die parlamentarische Aktion für den Achtstundentag auch ausgehen mag, die Arbeiterschaft darf keine Gelegenheit veräumen, aus eigener Macht der Gewerkschaften Verkürzungen der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Unternehmer müssen wissen, daß sie keine Ruhe bekommen, bis der Achtstundentag errungen ist.

In der nun folgenden Debatte wurde von den Vertretern aller Verbände eine schneidend scharfe Kritik an der unverantwortlichen Spruchpraxis einiger Schlichter sowie der Verbindlichkeitserklärung derartiger Schiedsprüche durch den Reichsarbeitsminister geübt. Vor allem der Schiedspruch des sächsischen Schlichters zur Regelung der Arbeitszeit der Metallarbeiter des Tarifgebietes Leipzig wurde allgemein als eine unerhörte Provokation empfunden. Der Bundesauschuß nahm einstimmig folgende Entschliebung an:

Der Bundesauschuß des ADGB. erhebt einstimmig Protest gegen die zahlreichen Schiedsprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von weitgehender Ueberzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Brüsslerung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterschaft und eine Verhöhnung der Arbeitslosen, wenn solche Schiedsprüche ebenfalls noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesauschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit dazu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern.

Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitslosen erfordern es, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesauschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Ueberzeitarbeit fortan aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern.

Den freitenden und ausgesperrten Metallarbeitern in Leipzig spricht der Bundesauschuß seine volle Sympathie aus und behält sich bei größerer Ausdehnung des Kampfes weitere Beschlußfassung vor.

Genosse **Graßmann** wurde beauftragt, diese Entschliebung dem Reichsarbeitsminister persönlich mitzuteilen.

Das einleitende Referat zum dritten Punkt der Tagesordnung,

#### Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes,

hielt der Vertreter der sozialpolitischen Abteilung des Bundesvorstandes, **Franz Spliedt**. In der Aussprache beschäftigten sich die Vertreter der Verbände in den durch das Referat gezo-

nen Grenzen mit den wesentlichsten Forderungen, die von den verschiedenen Gewerkschaften an dem neuen Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz zu stellen sind. Besonders lebhaft wurde die Frage der Unterstellung der Beamten unter das Arbeitsschutzgesetz, die Festlegung des Begriffes der Arbeitsbereitschaft wie der Familienbetriebe, die Regelung der Schichtzahl bei ununterbrochener Arbeit usw. diskutiert.

In seinem Schlusssatz schlug der Referent vor, von positiven Beschlußfassungen im einzelnen abzusehen. Der Bundesvorstand werde zusammen mit dem Sozialpolitischen Ausschuß unter jeweiliger Heranziehung der in Frage kommenden Verbände die Forderungen der Gewerkschaften näher präzisieren. Inzwischen sei bekanntgeworden, daß die Reichsregierung ihr „Notgesetz“ sofort einbringen wolle. Hoffnungen brauchen wir hieran nicht zu knüpfen. Auch der Mutterchutz soll vorweg geregelt werden. Der Bundesauschuß nahm sodann einstimmig die folgende Entschliebung zum Arbeitsschutzgesetz an:

Der Bundesauschuß des ADGB. stellt fest, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz in keinem seiner Teile den berechtigten sozialpolitischen Forderungen der deutschen Arbeiter entspricht.

Sein Hauptkern, die Arbeitszeitregelung, ist ein Hohn auf den Achtstundentag.

Es werden unter Verschlechterung selbst der gegenwärtigen Regelung tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 und mehr Stunden legalisiert. Die Wochenarbeitszeit soll nach dem Gesetzesentwurf eine Ausdehnung erfahren können, die die kühnsten Erwartungen der deutschen Unternehmer noch übertrifft. Die zugelassenen zahlreichen Abweichungen vom Achtstundentag müßten dazu führen, daß künftig keine Aufsichtsbehörde die Durchführung des Gesetzes überwachen könnte.

Der Bundesauschuß fordert von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig und für alle Arbeitnehmer auf höchstens 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Etwas Ueberarbeit darf, unter strenger Beschränkung auf wirklich dringliche Fälle, nur auf Grund von frei zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Bestimmungen und unter Zahlung eines besonderen Zuschlages von mindestens 25 v. H. zugelassen werden. Die Möglichkeit von Zwangstarifen mit längerer Arbeitszeit durch verbindlich erklärte Schiedsprüche ist gesetzlich auszuschalten.

Die Bestimmungen über den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, über Nachtarbeit und Ruhezeiten, Mutter- und Kinderchutz sind völlig ungenügend und bleiben zum Teil weit hinter den elementarsten Forderungen der Sozialpolitik zurück. Der Jugendschutz muß uneingeschränkt bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt und durch Gewährung bezahlter Ferien ausgebaut werden.

Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz, mehr als der Entwurf vorsieht, besondere Schutzbestimmungen enthalten.

Die Sonntagsarbeit muß viel weitergehend, als der Entwurf es vorsieht, außer auf die Betriebsbetriebe und die der Unterhaltung und Versorgung dienenden Gewerbe auf wirklich ihres Art nach unaufschiebbare Arbeiten beschränkt werden. Jede andere gewerbliche Tätigkeit, mit Ausnahme der notwendigerweise durchgehenden Arbeiten, ebenso Verkäufe jeder Art, müssen vollständig und ausnahmslos ruhen. Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrer Art nach am Sonntag verrichtet werden muß, ist dafür eine mindestens 8stündige ununterbrochene Ruhezeit in der Woche zu sichern.

Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes muß sich in vollem Umfang auch auf die Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei, des Bergbaues unter Tage, auf See, Fluß, Luftschifffahrt und Flöhererei, auf Hauswirtschaft und auf das Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten erstrecken. Besonderen Eigenarten dieser Gewerbe kann in dem Gesetz durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Außerdem nahm der Bundesauschuß gleichfalls einstimmig in folgender Entschliebung Stellung zur

#### Lohnfrage und Mieterhöhung.

Während die Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen die wichtigste Voraussetzung für eine Ueberwindung der sichtbaren Arbeitslosigkeit ist, droht die Wirtschaftspolitik der Unternehmer und der Regierung die Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten noch weiter herabzudrücken. Trotz der Rationalisierung und der verwehrteten Ausbeutung der Arbeitskraft zeigen gerade die Massen-Verbrauchsgüter der Industrie keine oder eine ganz geringe Preisentlastung, die den Gewinnen der Unternehmungen auch nicht entlerat entspricht. Statt dessen steigen die Lebensmittelpreise. Hinzu droht eine erhebliche Steigerung der Wohnungsmiete zu treten.

Das von den großen Wirtschaftsverbänden der Unternehmer unterstützte Drängen der Hausbesitzer nach beschleunigter Erhöhung der Wohnungsmieten soll schon am 1. April zu einer weiteren Mieterhöhung um 20 v. H. führen. Die Gewerkschaften haben vor diesem vollwirtschaftlich unberechtigten und gefährlichen Schritt gewarnt. Sie müssen unter Hinweis auf die von ihnen veröffentlichten Richtlinien für den Wohnungsbau diese Warnung in letzter Stunde wiederholen.

Sollte entgegen allen volkswirtschaftlichen Erwägungen trotzdem die jetzige Mehrheit des Reichstages die angeforderten Mieterhöhungen beschließen, so fordert der Bundesauschuß des ADGB.:

„Die Rente der Hausbesitzer darf unter keinen Umständen erhöht werden.“



Alle eintretenden Mieterhöhungen müssen durch gleichzeitige Lohn-  
erhöhungen ausgeglichen werden. Insbesondere sind in allen Lohn-  
vereinbarungen bindende Klauseln vorzusehen, wonach alle im Laufe  
der Vertragsperiode eintretenden Mieterhöhungen automatisch durch  
Lohnerhöhungen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus muß aber zur Beilegung der allgemeinen Not-  
lage der Arbeiterschaft, zur Hebung der Kaufkraft der breiten Massen  
und zur Ueberwindung der chronischen Arbeitslosigkeit mit größter Be-  
schleunigung das Lohnniveau systematisch erheblich gehoben werden."

Der glückliche Stand der deutschen Volkswirtschaft rechtfertigt diese  
Forderung.

Von den amtlichen Schiedsorganen, die an der Lohnfestlegung mit-  
wirken, muß gefordert werden, daß sie in ihren Schiedssprüchen nicht  
etwa nur die Mieterhöhungen ausgleichen, sondern durch darüber hin-  
ausgehende Lohnerhöhungen den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten  
Rechnung tragen.

Als Delegierte zum Internationalen Gewerkschaftskongreß  
in Paris wählte der Bundesausschuß einstimmig die Genossen:  
Brandes, Tarnow, Bernhard, Bäckert, Haß, Jäckel, Schumann  
und Eggert. Als Stellvertreter: Reichel, Waldhecker, Wolgast,  
Ströhlinger, Tucher, Plettl, Müntner, Spliedt. Der Bundes-  
ausschuß empfahl den Verbänden, die Internationale gewerk-  
schaftliche Frauenkonferenz zahlreich zu beschicken und den Ver-  
treterinnen auch die Teilnahme als Gäste am Internationalen  
Gewerkschaftskongreß zu ermöglichen.

## Tabakarbeiterbewegung

### Tarifikündigung in Dänemark

Nachdem mehrere Verhandlungen über eine den Wünschen  
der Arbeiterschaft entsprechende Neuregelung der Tarifverhält-  
nisse ergebnislos abgebrochen werden mußten, hatten die Mit-  
glieder des Dänischen Tabakarbeiter-Verbandes darüber zu  
entscheiden, ob der bestehende Tarifvertrag gekündigt werden  
sollte oder nicht. Von 4420 Mitgliedern stimmten 4091 für und  
239 gegen die Kündigung, während 90 sich der Stimme enthiel-  
ten oder ungültige Stimmzettel abgaben. Auf Grund dieses Er-  
gebnisses hat die Leitung unserer dänischen Bruderorganisation  
die bestehenden Uebereinkommen zum 1. Mai dieses Jahres ge-  
kündigt. Beteiligt sind die Zigarren-, Rauchtabak-, Zigaretten-  
und Rautabakarbeiter. Wir erfüllen einen Wunsch unserer  
dänischen Kollegenschaft, wenn wir darum ersuchen, den Zugang  
nach Dänemark fernzuhalten.

## Lohn- und Tarifbewegungen

### Aus der Zigarrenindustrie

#### Die Reichstarifverhandlungen beginnen am 2. März

Die Vertreter der Tabakarbeiterverbände sind vom RDZ  
auf den 2. März nach Eisenach eingeladen worden, wo im klein-  
sten Rahmen die Verhandlungen über den Abschluß eines  
neuen Reichstarifvertrages beginnen sollen. Wie sie ausgehen  
werden und ob es überhaupt wieder zu einem Reichstarifver-  
trag kommt, vermag noch niemand mit Bestimmtheit zu sagen.  
Die Tabakarbeiter werden deshalb gut tun, sich auf alle Even-  
tualitäten vorzubereiten, denn wenn die Zigarrenfabrikanten  
bei ihrer bisherigen Einstellung bleiben, kann der Fall ein-  
treten, daß das ganze Tarifwerk in die Brüche geht. Erstre-  
ulicherweise läßt die von Woche zu Woche steigende Auflage des  
„Tabak-Arbeiter“ erkennen, daß sich immer mehr Kolleginnen  
und Kollegen des Ernstes der Lage bewußt werden und ein-  
sehen, daß nur der organisatorische Zusammenschluß aller Be-  
rufsangehörigen im Deutschen Tabakarbeiter-Verband die  
Sicherheit bietet, daß die Bäume der Zigarrenfabrikanten nicht  
in den Himmel wachsen.

### Aus der Zigarettenindustrie

#### Der Hauptvertrag allgemein verbindlich erklärt

Der am 25. November 1926 zwischen dem Reichsarbeit-  
geber-Verband der Zigaretten-Industrie einerseits und dem  
Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband christ-  
licher Tabakarbeiter Deutschlands, dem Verband der Buchbin-  
der und Papierverarbeiter Deutschlands, dem Deutschen Ver-  
kehrsbund und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband ander-  
seits abgeschlossene Reichstarifvertrag ist mit Wirkung vom  
1. Dezember 1926 für allgemein verbindlich erklärt worden. Die  
Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 10 (Schlich-  
tungsverfahren) und unter Vorbehalt späterer Ausdehnung  
nicht auf Zigarettenhüllensabriken, die keine Zigarettenher-  
stellung betreiben. Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichs-  
tarifvertrages am 18. November 1926 tritt mit Ablauf außer  
Kraft.

### Aus der Rautabakindustrie

#### Lohnerhöhung in Rostock

Mit der Firma Henningsdorf & Gensan in Rostock wurde  
am 18. Februar vereinbart, die bisher gezahlten Löhne um  
5 Prozent zu erhöhen.

## Tabakgewerbliches

### Aufhebung der Zigarrenherstellung im Zuchthaus Jauer

Auf die Kleine Anfrage, die unsere Kollegen Christange  
und Eberle am 22. Januar im Preussischen Landtag eingebracht  
hatten, ist dem Kollegen Christange vom Justizministerium die  
Mitteilung zugegangen, daß der Präsident des Strafvollzuges  
die Anweisung erhalten hat, die Zigarrenfabrikation im Zucht-  
haus Jauer einstellen zu lassen. Dem Unternehmer ist eine nicht  
allzulange Zeit gelassen worden, um seinen Betrieb umzustel-  
len. Im übrigen soll nicht der frühere Gefängnisinspektor, son-  
dern dessen Sohn, ein 60prozentiger Kriegsbeschädigter, der  
Unternehmer sein. Das ist jedoch unwesentlich. In der Haupt-  
sache kommt es darauf an, daß den schon so genügend mit  
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bedachten Tabakarbeitern nicht  
noch weitere Arbeitsmöglichkeiten genommen werden.

### Tabaksteuer-Einnahmen im Januar

Nach dem amtlichen Nachweis des Reichsfinanzministeriums  
wurden im Monat Januar insgesamt 64 995 187,76 RM. Tabak-  
steuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 18 692,23 RM. aus der  
Banderolensteuer, 10 224 302,14 RM. aus der Material-  
steuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 17 692,23 RM. aus der  
Tabakerkstoff-Abgabe und 320 223,39 RM. aus der Nachsteuer.

## Rundschau

### Kuriosa in der Wochenhilfe

Nach dem neuen Wochenhilfegesetz müssen die Kranken-  
kassen die Kosten der Arznei-, Heil- und Desinfektionsmittel,  
die bei einer Entbindung nötig sind, tragen. Eine menschen-  
freundliche Bestimmung, die sicher dazu beitragen wird, daß  
bei der Entbindung in vielen Haushalten nicht Mangel am  
Notwendigsten herrscht. Entbindungen treten ja nicht ganz  
unvorhergesehen ein, und die Krankenkassen bemühen sich des-  
halb, alle erforderlichen Mittel in einer Packung zusammen-  
zufassen und sie den Schwangeren vorher zuzustellen. Aber da  
stellt sich heraus, daß eine Entbindung z. B. in Preußen etwas  
ganz anderes ist, als eine in Hessen. In dem einen Lande ist  
nämlich den Hebammen eine Desinfektion mit diesem Mittel,  
im anderen mit einem anderen vorgeschrieben. Und ganz selbst-  
verständlich schwört jede Regierung darauf, daß sie unter gar  
keinen Umständen von ihrer Vorschrift abgehen kann, wenn  
die Wöchnerin nicht Schaden leiden soll. Wenn nun so eine ge-  
plagte Hebamme im Grenzgebiet wohnt, dann — aber die Fol-  
gen sind gar nicht auszudenken. Für die Krankenkasse, deren  
Versicherte sich auf verschiedene Länder verteilen, liegt die  
Sache ähnlich. Die berechnete Wahrung der Stammesge-  
arten scheint hierdurch reichlich weit getrieben.

### Offenlegung von Steuerlisten

Die Offenlegung der Steuerlisten ist eine alte gewerkschaft-  
liche Forderung. Sie ist um so notwendiger geworden, als durch  
die Einführung der Lohnsteuer das Einkommen der Lohn- und  
Behaltsempfänger, also in überwiegendem Maße der Arbeiter-  
und Angestellten, nicht mehr von diesen angegeben wird. Mi-  
mehr ist es der Arbeitgeber, der als eine Art Kontrollinstanz  
das Einkommen feststellt und die entsprechenden Steuern abzu-  
führen hat. Demgegenüber haben die freien Berufe, die Hän-  
dler und Kaufleute, die Landwirte den Vorteil der Selbst-  
schätzung, der oftmals dazu führt, das Einkommen zu niedrig  
anzugeben und dadurch Steuern zu hinterziehen. Die Forde-  
rung der Gewerkschaften ist leghin in ihrer Denkschrift: „Ge-  
genwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik“ nochmals aus-  
gesprochen worden.

Es ist daher wichtig, daß das alte Prinzip der Geheimhal-  
tung von Angaben über Einkommen und Vermögen durch-  
brochen worden ist, wenn auch fürs erste in durchaus unzulän-  
dlicher Weise. Der § 55 des Reichsbewertungsgesetzes vom  
10. August 1925 (RGBl. I, S. 214) ordnet die Offenlegung be-  
stimmter Vermögenswerte an. Im Kapitel „Offenlegung“  
(§§ 56-58) der Ausführungsbestimmungen (Reichs-Min.-Bl.  
Nr. 22 vom 22. Mai 1926) erfolgen die näheren Angaben. Fer-  
ner hat sich der Reichsfinanzminister veranlaßt gesehen, in  
einem besonderen Erlaß (III v. 46000 vom 30. November 1926)  
darauf hinzuweisen, daß die Einsichtnahme in die Offenlegungs-



Man jedermann freisteht; der Nachweis irgendeines besonderen Interesses ist nicht erforderlich." Dem Einsichtnehmenden darf nicht verwehrt werden, sich Notizen aus den Offenlegungslisten zu machen.

Allerdings beschränkt sich die Offenlegung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sowie auf Wohngrundstücke und erstreckt sich nicht auf das Betriebsvermögen. Da das Gesetz aber alle Grundstücke zum Betriebsvermögen rechnet, sofern sie einem gewerblichen Betriebe dienen oder Vereinen, Aktiengesellschaften, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaften usw. gehören, so werden die Werte dieser Grundstücke nicht offengelegt.

Wenn demnach die praktische Auswirkung in erster Linie als Kontrolle der Landwirtschaft Bedeutung hat, so ist immerhin ein zäh verteidigtes Prinzip durchbrochen. Damit sind die Aussichten auf allgemeine Durchführung der gewerkschaftlichen Forderung erheblich gestiegen.

## Wissenswertes zur Betriebsrätewahl

Was muß der alte Betriebsrat tun?

1. Den Wahlort wählen.

Was muß der Wahlvorstand tun?

1. Feststellen, wieviel Arbeiter und Angestellte vorhanden sind.
2. Danach die Stärke und Zusammenlegung des Betriebsrats und der Gruppenräte berechnen.
3. Ein Wahlaufrufen erlassen.
4. Wählerlisten aufstellen, getrennt nach Arbeitern und Angestellten.
5. Eingereichte Vorschlagslisten prüfen. Mängel durch den Vizevertreter beseitigen lassen. (Ueber Wahlberechtigung und Wählbarkeit geben die beiden letzten Absätze Aufschluß.)
6. Wahlmischläge, Stimmzettellisten vom Unternehmer besorgen lassen.
7. Nach Feststellung des Wahlergebnisses die Gewählten benachrichtigen.
8. Das Ergebnis durch Anschlag bekanntmachen.
9. Eine Niederschrift über die Wahl und das Resultat herstellen.
10. Die Gewählten zur ersten Sitzung einladen.

Was müssen die Verbandsfunktionäre in den Betrieben tun?

1. Sich mit den Angestellten über eine gemeinsame Wahl verständigen.
2. Die Fristen genau beachten. (Vom Tage des Wahlaufrufens an.)
3. Die Wählerlisten prüfen. Bei Anständen innerhalb drei Tagen Einspruch erheben.
4. Nur Bewerber aufstellen, die sich verpflichten, die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu beachten.
5. Innerhalb sieben Tagen eine Vorschlagsliste einreichen.
6. In größeren Betrieben Stimmzettel besorgen.
7. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen.
8. Die Wähler zur Stimmenabgabe anhalten.

Was muß der Wähler tun?

1. Nachsehen, ob er in die Wählerliste steht.
2. Sich einen Wahlmischlag besorgen.
3. Rechtzeitig seine Stimme abgeben.
4. Nur bewährte und zuverlässige Kandidaten wählen.
5. Alle Betriebsversammlungen besuchen.

Wo und wie wird ein Betriebsobmann gewählt?

Ein Obmann wird in solchen Betrieben gewählt, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens fünf wahlberechtigt und drei wählbar sind.

Wenn solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte beschäftigen, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. In eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wo noch kein Betriebsobmann gewählt ist, muß die Belegschaft des Unternehmers veranlassen, einen Wahlleiter (den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer) zu benennen. Wo ein Betriebsobmann vorhanden ist, beruft dieser eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit als Wahlleiter den ältesten Arbeitnehmer des Betriebes. Der Wahlleiter benennt eine Betriebsversammlung an, und in dieser läßt er Vorschläge machen für einen Betriebsobmann. Von den Vorge schlagen wird nun mittels Stimmzettels in geheimer Wahl (Briefumschlag) der Obmann und ein Stellvertreter gewählt, und zwar ist derjenige als Obmann gewählt, der die meisten Stimmen erhält, der die zweitmeisten erhält, ist Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist zwei Wochen (vom Wahltag an) auszuhängen.

In der Betriebsversammlung können alle im Betriebe Tätigen teilnehmen, auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen.

Wählen dürfen jedoch nur die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Betriebes, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Als Obmann (oder Obmannin) kann nur gewählt werden, wer 24 Jahre alt, Reichsdeutscher, nicht mehr in Berufsausbildung ist und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betriebe oder dem Unternehmern sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufsbezirk angehört, in dem er tätig ist.

## Wer war in englischer Gefangenschaft?

Die englische Regierung hat der deutschen Regierung die erste Rate von 200 000 Pfund überwiesen zur Bezahlung der Guthaben an die ehemaligen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. Dies ist ungefähr der vierte Teil der ganzen Summe, die die englische Regierung zur Verfügung zu stellen beabsichtigt. Diese Guthaben sind eine Art Regelung der Entlohnung der Kriegsgefangenen, die auch von Deutschland getroffen wurde. Alle Personen, die sich in englischer Gefangenschaft auf britischem oder französischem Boden befunden haben, oder ihre Erben, auch wenn sie bereits ihr Guthaben ganz oder teilweise in Papiermark erhalten haben, werden aufgefordert, der „Restverwaltung für Reichsaufgaben“, Berlin W 9, Königgräber Straße 122, folgende Angaben zu machen: „Betrifft englisches Guthaben. Vor- und Zuname, genaue Adresse, Geburtstag, letzter deutscher Truppenteil zur Zeit der Gefangennahme, Nummer der englischen Gefangenenkompanie bzw. Depot- oder Lagerbezeichnung.“ Erben verstorbener Heimkehrer haben außerdem eine amtliche Bescheinigung über ihre Erbberechtigung beizubringen. Jeder weitere Zusatz ist zwecklos. Die Guthaben werden nach der Reihenfolge der Eingänge der Anträge durch die Post ausgezahlt. Bisher haben sich erst rund 20 000 ehemalige englische Kriegsgefangene gemeldet. Kollegen, die in Gefangenschaft waren, sollten im eigenen Interesse die nötigen Schritte sofort tun.

## Verbandsteil

Am 26. Februar ist der 9. Wochenbeitrag fällig

Statistikarten und Fragebogen

Mit dieser Nummer der Verbandszeitung ist jeder Zahlstelle, die keine Fragebogen erhalten hat, eine Statistikarte zugegangen. Statistikarten und Fragebogen müssen vollständig und richtig ausgefüllt dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. März zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 26. Februar zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, denen keine Fragebogen zugesandt worden sind und die keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer gewöhnlichen Postkarte übermitteln.

Folgende Gelder sind eingegangen:

12. Februar. Jastrow 100,—, Kallensundheim 28,70, Birna 50,—, Enger 200,—, Karchin 36,30, Würzburg 150,—, Uetersen 60,—, Wingen 61,98, Kirchardt 200,—, Orlau 150,—, Ostringen 50,—, Heidenberg 200,—, Schutterzell 25,—, Nonnenweier 100,—, Schenkeim 50,—, 12. Kl. Krohnburg 50,—, 14. Eichelberg 20,—, Baden-Baden 300,—, Köln 300,—, Pfungstadt 120,—, Speyer 100,—, Detmold 28,95, Barntrup 54,60, Dresden 1500,—, Ulm 100,—, Langenbielau 50,—, Fränk.-Grumbach 78,80, 15. Wintersdorf 100,—, Berlin 1000,—, Brotterode 1000,—, Unteröwisheim 100,—, Spenge 150,—, Wanssen 100,—, 16. Breslau 200,—, Oldenburg 50,—, Grimma 100,—, Hildorf 25,—, Heidelberg 100,—, Rastatt 40,—, Nürnberg 100,—, Gelnhausen 60,—, München 2000,—, 17. Bünde 800,—, Wiesbaden 100,—, 18. Bremen 250,—, 21. Hamburg 300,—, Bremen, 22. Februar.

J. Krohn.

Angeschlossen nach § 6 des Statuts

wurde Wilhelm Danl, geb. 12. 5. 1884 in Balg, eingetreten am 12. 12. 1918 in Baden-Baden. Mitgliedsbuch S. II, 105 871 (401/1. 28).

## AMSTERDAMER RONTABAKHANDEL

Otto Wulsten Hamburg, Steinwiete 6-8

Sumatra Umblatt 3 Länge	von M 1.40 an verzollt
Sumatra Deckblatt 2 Länge	2,—
Brasi gedocht, olattig	1.40
Brasi Deckblatt	2,—
Carmen, gr reißbr. blattiger Tabak	1.20
Java Einlage, sehr blattig	0.90

Verlangen Sie ausführliche Preisliste.

## Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.— weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiße G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rufffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—, Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei Umlauch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen